

### **3. Änderungssatzung**

zur

#### **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 17.07.2001**

#### **I.**

§ 6 (1) wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	80,00 €
b) für den zweiten Hund	160,00 €
c) für jeden weiteren Hund	160,00 €

#### **II.**

Diese Änderungssatzung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 29.10.2003 außer Kraft.

Beiersdorf, den 26.10.2016

Hagen Kettmann  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beiersdorf, den 26.10.2016

Hagen Kettmann  
Bürgermeister